

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. November 2023

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, ~~Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-
Claude~~, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau
~~PETERS-HÜWELER Ingrid~~, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-
JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner,
Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, ~~Frau SCHLECK Christine~~, Ratsmitglied(er).
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen
waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.10.2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 25.10.2023 wird in der vorliegenden Fassung
genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Stadtwerke. Wassernetz Sankt Vith, Rodt, Waldweg. Erweiterung in PVC 90. Genehmigung des Lastenheftes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz
1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere
Artikel 124, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher
Aufträge in den Sonderbereichen, insbesondere dessen Artikel 88, Absatz 1, 1. und Artikel 11,
Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen
Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5,
6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in
beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 17.001,40 € (ohne MwSt.) geschätzt
werden können;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.10.2022 bezüglich der Erweiterung des
Wasserleitungsnetzes entlang öffentlicher Wege innerhalb der Bauzone und der Übernahme des
Kostenanteils der Antragsteller durch die Gemeinde Sankt Vith;

In Erwägung dessen, dass die Stadtwerke aufgrund der geltenden Gesetzgebung und des
vorerwähnten beschlusses vom 26.10.2022 Kosten in Höhe von max. 4.000,00 € übernehmen
(100,00 € pro laufenden Meter, mit einem Maximum von 4.000,00 €);

In Erwägung dessen, dass somit der Kostenanteil der Gemeinde laut vorgenanntem
Beschlusses des Stadtrates vom 26.10.2022 sich auf 17.001,40 - 4.000,00 € = 13.001,40 €
(zuzüglich MwSt.) beläuft;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 der

Stadtwerke und der Gemeinde vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wassernetz Sankt Vith, Rodt, Waldweg: Netzerweiterung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 17.001,40 € (ohne MwSt.).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2024 der Stadtwerke und der Gemeinde eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherigem Aufruf zum Wettbewerb vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Verschiedenes

3. Charta der Solidaritäten zwischen der Gemeinde Sankt Vith, der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und Special Olympics Belgium, der belgischen Organisation der weltweit größten Bewegung für Menschen mit geistiger Behinderung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Anfrage des Herrn José GROMMES, Vorsitzender des Ausschusses für Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der vorliegenden Charta der Solidaritäten beizutreten.

4. Interkommunale AIDE - Strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Einberufung vom 10. November 2023 zur strategischen Generalversammlung am Dienstag, dem 19. Dezember 2023, um 19:30 Uhr, in den Räumlichkeiten der Kläranlage von Lüttich-Oupeye, Rue Voie de Liège, 40, 4681 Hermalle-sous-Argenteau;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen AIDE;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte, und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

In Anbetracht der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 19. Dezember 2023 der Interkommunalen AIDE mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

Tagesordnung der strategischen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juni 2023

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Genehmigung der Bewertung des strategischen Plans 2023-2025

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Frau Christine SCHLECK, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Gregor FRECHES zu dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. November 2023 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

5. Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen FINOST;
In Anbetracht der Einberufung vom 8. November 2023 zur ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 5. Dezember 2023, um 19:00 Uhr, im "Atelier", Hütte, 64 in Eupen;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen FINOST;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte, und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

In Anbetracht der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Den hiernach aufgeführten Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Dezember 2023 der Interkommunalen FINOST mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Bewertung 2023 des strategischen Plans 2023-2025

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. November 2023 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

6. Interkommunale IDELUX - Sektor Umwelt - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen IDELUX - Sektor Umwelt;

In Anbetracht der Einberufung vom 17. November 2023 zur Generalversammlung am Mittwoch, dem 20. Dezember 2023, um 10:00 Uhr, im Quartier Latin, Rue des Brasseurs, 2, in 6900 Marche-en-Famenne;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen IDELUX - Sektor Umwelt;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Unterlagen zur strategischen und außerordentlichen Tagesordnung in digitaler Fassung über die Internetseite <https://bit.ly/ag-idelux-23-textes> verfügbar sind;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte, und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der

Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen und außerordentlichen Generalversammlung;

In Anbetracht der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der strategischen und außerordentlichen Generalversammlung vom 20. Dezember 2023 der Interkommunalen IDELUX - Sektor Umwelt mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

Tagesordnung der strategischen Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Juni 2023 mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Evaluierungsbericht des strategischen Plans 2023-2025 mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

3. Verschiedenes mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung

1. Streichung von Artikel 2 der Satzung mit der Bezeichnung "Artikel 2 - Absicht der Genossenschaft - Zweck", der Gemeinde Bertogne aus der Liste der Gemeinden, die auf die Organisation der Abholung sperriger Gegenstände von "Tür zu Tür" und die Organisation der getrennten Sammlung der vergärbaren Fraktion und der Trockenanteil des Hausmülls von Tür zu Tür verzichten - Übergangsbestimmungen

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

2. Abänderung von Artikel 2 der Satzung, mit der Bezeichnung "Artikel 2 - Zweck der Genossenschaft - Zweck", der Anzahl der Gemeinden, für die dieses Unternehmen der einzige Dienstleister ist. Die Zahl der angeschlossenen Gemeinden sinkt aufgrund der Entscheidung der Gemeinde Bertogne künftig von 55 auf 54

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

3. Änderung infolge der vorstehenden Entscheidungen von Artikel 2 der Satzung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Gemeinde Bertogne - Übergangsbestimmungen mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

4. Anpassung aller Verweise auf die Anzahl der angeschlossenen Gemeinden in den Statuten unter Berücksichtigung des Beschlusses der Gemeinde Bertogne und der in diesem Zusammenhang getroffenen Übergangsbestimmungen

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

5. Änderung von Artikel 66 der Satzung, den Verweis auf die gesetzliche Reserve zu streichen

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

6. Streichung der Begriffe "Kapital" und "Kapitale", um diese entweder einfach zu streichen oder durch die Begriffe "Beitrag" beziehungsweise "Beiträge" zu ersetzen. Zu den betroffenen Artikeln gehören die folgenden Artikel: Artikel 3; Artikel 20; Artikel 23; Artikel 37, Artikel 50; Artikel 64; Artikel 65; Artikel 67; Artikel 68 und Artikel 79

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

7. Auftrag an den unterzeichneten Notar zur Feststellung und Hinterlegung der Satzungscoordination - Befugnis an die Verwaltungsbehörde

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn René HOFFMANN, Herrn Jürgen SCHLABERTZ, Frau Margret SCHMITZ und Herrn Leo KREINS bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. November 2023 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

7. Interkommunale ORES Assets - Außerordentliche und ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen ORES Assets;

In Anbetracht der Einberufung vom 24. Oktober 2023 zur außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung am Donnerstag, dem 14. Dezember 2023, um 18:00 Uhr und 18:30 Uhr, in Avenue Jean Monnet, 2 in 1348 Louvain-la-Neuve;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen ORES Assets;

In Erwägung dessen, dass, damit der Ratsbeschluss in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten berücksichtigt werden kann, eine einfache Übermittlung des Ratsbeschlusses nicht genügt, um dessen Abstimmungsverhältnis zu überbringen; dass mindestens einer der fünf Delegierten bei der Generalversammlung anwesend sein muss;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Unterlagen zur außerordentlichen Tagesordnung in digitaler Fassung über die Internetseite <https://www.oresassets.be/de/abspaltung> sowie zur ordentlichen Tagesordnung über die Internetseite <https://www.oresassets.be/de/generalversammlungen> verfügbar sind;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte, und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung;

In Anbetracht der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der außerordentlichen und ordentlichen Generalversammlung vom 14. Dezember 2023 der Interkommunalen ORES Assets mit den nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung

- Einziger Punkt: Abspaltungsvorgang durch Übernahme durch die AIESH im Bereich der Energieverteilung auf dem Gebiet der Stadt Couvin (Gemeindesektionen Boussu-en-Fagne, Couvin, Frasnes-lez-Couvin, Mariembourg und Pétigny) mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung

- Punkt 1 - Strategischer Plan

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

- Punkt 2 - Statutenänderungen

mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Die Gemeinde Sankt Vith erkennt an, alle Unterlagen, die im Rahmen dieser Entscheidung zur Verfügung gestellt werden mussten, zur Kenntnis genommen zu haben.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Klaus JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. November 2023 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

8. Interkommunale SPI - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung vom 16. November 2023 zur ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 19. Dezember 2023, um 18:00 Uhr, im Saal "SALLE MILLAU" - Bâtiment du GENIE CIVIL - VAL BENOIT, Quai Banning, 6 in 4000 Lüttich;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte, und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Unterlagen zur Tagesordnung in digitaler Fassung über die Internetseite <https://sol.spi.be/AG231219> verfügbar sind;

In Anbetracht der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35;

Beschließt mit 10 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen (Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 4 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Dezember 2023 der Interkommunalen SPI zu genehmigen:

Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung

1. Strategieplan 2023-2025 - Fortschrittsbericht zum 30.09.2023 (Anhang 1)
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Herbert GROMMES, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Werner HENKES bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. November 2023 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

9. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Ordentliche Generalversammlung 2023. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am Montag, dem 18. Dezember 2023, um 20:00 Uhr, im Wohn- und Pflegezentrum Sankt Vith - Kellersaal Etage -1, Klosterstraße, 9/B, 4780 Sankt Vith;

In Anbetracht der Statuten der VIVIAS - Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte, und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

In Anbetracht der Artikel L1523-11 bis L1523-14 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Dezember 2023 der VIVIAS – Interkommunale Eifel mit nachstehend angegebenen Mehrheiten zu genehmigen:

Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 19.06.2023 mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.
2. Feststellung des Mandates von Herrn Werner HENKES als Verwaltungsratsmitglied als Ersatz von Herrn Gregor FRECHES für die Gemeinde Sankt Vith mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.
3. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2024 mit 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn René HOFFMANN, Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVÁ, Herrn Herbert GROMMES, Frau Jennifer OTTEN und Herrn Klaus

JOUSTEN bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 29. November 2023 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

10. Gemeindeschulwesen: Organisation einer Herbstklasse für einen vollen Stundenplan im Kindergarten der Grundschule Recht.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 56 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesens, am letzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres, eine Neuberechnung des Stellenkapitals erfolgt;

Aufgrund dessen, dass laut Artikel 57 §2 das ermittelte Stellenkapital dem Schulträger vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung steht, falls die Berechnung für den Kindergarten mindestens eine Vollzeitstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde;

In Erwägung dessen, dass der Schulträger bereits am ersten Schultag auf dieses Stellenkapital zurückgreifen darf (auf eigene Verantwortung);

In Erwägung dessen, dass das neu berechnete Stellenkapital die Organisation einer Herbstklasse im Kindergarten der Niederlassung Recht ermöglicht;

Aufgrund des diesbezüglichen Zusageschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.10.2023;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 26 und 112;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Aufgrund der Schülerzahlen vom 29.09.2023 erfolgt eine Neuberechnung des der Stadt Sankt Vith zur Verfügung stehenden Stellenkapital für das Schuljahr 2023/2024 für den Kindergarten der Grundschule Recht.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht durch Vermittlung des Unterrichtsministeriums zugestellt.

11. Gemeindeschulwesen: Organisation einer Herbstklasse für einen vollen Stundenplan im Kindergarten der Grundschule Wallerode.

Der Stadtrat:

In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 56 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesens, am letzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres, eine Neuberechnung des Stellenkapitals erfolgt;

Aufgrund dessen, dass laut Artikel 57 §2 das ermittelte Stellenkapital dem Schulträger vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des laufenden Schuljahres zur Verfügung steht, falls die Berechnung für den Kindergarten mindestens eine Vollzeitstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das dem Schulträger am ersten Schultag für die betreffende Niederlassung gewährt wurde;

In Erwägung dessen, dass der Schulträger bereits am ersten Schultag auf dieses Stellenkapital zurückgreifen darf (auf eigene Verantwortung);

In Erwägung dessen, dass das neu berechnete Stellenkapital die Organisation einer Herbstklasse im Kindergarten der Niederlassung Wallerode ermöglicht;

Aufgrund des diesbezüglichen Zusageschreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen

Gemeinschaft vom 30.10.2023;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwahr- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 26 und 112;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Aufgrund der Schülerzahlen vom 29.09.2023 erfolgt eine Neuberechnung des der Stadt Sankt Vith zur Verfügung stehenden Stellenkapital für das Schuljahr 2023/2024 für den Kindergarten der Grundschule Wallerode.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht durch Vermittlung des Unterrichtsministeriums zugestellt.

Finanzen

Herr Jürgen SCHLABERTZ, Ratsmitglied, verlässt aufgrund von Artikel 26 §1 1. des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den folgenden Punkt teil.

12. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung für das Jahr 2023.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Anträge auf Zuschuss im Rahmen von Hilfsprojekten zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesen Projekten um eine sinnvolle und nachhaltige Investierung für die Bevölkerung vor Ort handelt;

Angesichts dessen, dass der Sankt Vith Stadtrat seit nunmehr rund 39 Jahren verschiedene soziale Projekte zur kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen finanziell unterstützt und sich immer wieder von der Zweckmäßigkeit überzeugen konnte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 849004/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung steht;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Missionsgruppe Neidingen, Frau Paula SCHLABERTZ, für das vorliegende Projekt "Bau eines Brunnens" von Dechant Abbé NEKOTJEKE in der Pfarre Notre Dame de l'Assomption in Taketa (Diozöse INONGO) einen Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € und der VoG Haiti - Farnières, Frau Angelika HOFFMANN, für das vorliegende Projekt "Umbau eines Containers zu einem Technikraum und einer Verkaufsstelle" in Mamoulé einen Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € für das Rechnungsjahr 2023 aus dem Haushaltsposten 849004/332-02 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Missionsgruppe Neidingen, an die VoG Haiti - Farnières und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Herr Jürgen SCHLABERTZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

13. Ourgrundia VoG - Antrag auf Zuschuss für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf

dem Dach der Halle in Mackenbach.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31. Mai 2023 über die Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für eine Installation einer Fotovoltaikanlage auf einem Gebäude, deren Eigentümer oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrags der Ourgrundia VoG auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach der Halle in Mackenbach;

Aufgrund dessen, dass Rechnungen in Höhe von 19.000,00 € und die diesbezüglichen Zahlungsbelege vorliegen;

Aufgrund dessen, dass 20,50 Kilowatt-Peak installiert wurden und somit die Prämie mit dem Höchstbetrag in Höhe von 2.500,00 € gewährt werden kann;

Aufgrund dessen, dass der Ourgrundia VoG noch kein Zuschuss für die Installation einer Fotovoltaikanlage gewährt wurde;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 4 des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 879001/522-52 ein Betrag in Höhe von 2.500,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Ourgrundia VoG eine Prämie für die Installation einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach der Halle in Mackenbach in Höhe von 2.500,00 € zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung.

Artikel 2: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 4 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Ourgrundia VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

14. "O Schulmarjanne" VoG. Einbau von 3 Brandschutztüren und einer Bodenklappe. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags der "O Schulmarjanne" VoG auf eine definitive Zusage seitens der Gemeinde Sankt Vith zur Bezuschussung des Infrastrukturprojektes "Einbau von 3 Brandschutztüren und einer Bodenklappe";

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der eingereichten Rechnungen und Zahlungsbelege bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamten annehmbaren Projektkosten auf 4.576,77 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgt ist;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen Zuschuss in Höhe von 2.746,06 € ausbezahlt hat;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage und Endabrechnung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.08.2023 über die "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, ...", Artikel 5.1.;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten" der Gemeinde Sankt Vith auf einen Betrag in Höhe von 1.144,19 € (25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden) beläuft;

Aufgrund dessen, dass in der Haushaltsabänderung Nr. 4 des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter Artikelnummer 762005/522-52 ein Betrag in Höhe von 1.144,19 € vorgesehen

wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der "O Schulmarjanne" VoG einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Einbau von 3 Brandschutztüren und einer Bodenklappe" in Höhe von 25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, das heißt, einen Betrag in Höhe von 1.144,19 € aus dem Haushaltsposten 762005/522-52, zu gewähren.

Artikel 2: Die Finanzdirektorin mit der Auszahlung des Sonderzuschusses in Höhe von 1.144,19 € anhand vorliegender Abrechnung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beauftragen.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die "O Schulmarjanne" VoG und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

15. Dorfgemeinschaft "Einigkeit" Galhausen-Metz (VoG). Renovierung der Fassade - Teil 2. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.09.2022 über die prinzipielle Zusage auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt "Renovierung der Fassade - Teil 2" des Dorflokals in Galhausen;

Aufgrund dessen, dass auf Grundlage der Angebotsauswertung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft sich die gesamten annehmbaren Projektkosten auf 53.785,30 € belaufen;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft nach Erhalt aller Rechnungen und Unterlagen einen maximalen Zuschuss in Höhe von 32.271,18 € auszahlt (basierend auf den im Infrastrukturplan eingetragenen Zahlen);

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.08.2023 über die "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten, ...", Artikel 5.1.;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten" der Gemeinde Sankt Vith auf einen maximalen Betrag in Höhe von 13.446,33 € (25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2024 der Gemeinde Sankt Vith ein Betrag in Höhe von 13.446,33 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Dorfgemeinschaft "Einigkeit" Galhausen-Metz (VoG) einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt "Renovierung der Fassade - Teil 2" in Höhe von 25 % der zulässigen Gesamtkosten, die seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, das heißt, einen Betrag in Höhe von maximal 13.446,33 € aus dem Haushaltsplan 2024, zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege.

Artikel 3: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Dorfgemeinschaft "Einigkeit" Galhausen-Metz (VoG) und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

16. Gebührenordnung für das Ausleihen von städtischem Material (Absperrgitter, Müllcontainer, Gerätschaften).

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 28.08.2008 über die Festlegung einer Gebühr für das Ausleihen von gemeindeeigenem Material;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2024 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr und eine Kautionszahlung erhoben für die Zurverfügungstellung von gemeindeeigenem Material.

Artikel 2: Die Gemeinde kann nur so viel Material zur Verfügung stellen, wie zu dem Zeitpunkt der Abholung verfügbar ist. Sollte der Antragsteller mehr Material benötigen, so obliegt es diesem, dieses in Eigenregie privat anzumieten.

Artikel 3: Für Veranstaltungen, die die Nachbargemeinden organisieren, wird auf Anfrage das Material ohne Kautionszahlung und Gebühr zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Veranstaltungen der Gemeindeeinrichtungen sowie die Karnevalsumzüge auf dem Gemeindegebiet.

Artikel 4: Die Gebühr und Kautionszahlung sind durch die Person oder Vereinigung zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt.

Artikel 5: Die bei der Gemeindekasse zu hinterlegende Kautionszahlung und Gebühr werden wie folgt festgesetzt:

a) Öffentliche Behörden, Vereinigungen, Privatpersonen (Wohnsitzwechsel, private Veranstaltungen - z.B. Straßenfeste) und Unternehmen (z.B. Jubiläumsfeste, Eröffnungen, Firmenfeste) mit Sitz in der Gemeinde Sankt Vith:

- Absperrgitter oder Schilder: Kautionszahlung von 250,00 €;

- Müllcontainer: Kautionszahlung von 100,00 € zuzüglich 30,00 € pro Container; Gebühr von 30,00 € pro Container;

- Gerätschaften zum Unterhalt der Fußballplätze: Kautionszahlung von 250,00 €.

b) Vereinigungen außerhalb der Gemeinde:

- Absperrgitter oder Schilder: Kautionszahlung von 250,00 € und Pauschalgebühr von 80,00 € zuzüglich 2,00 € pro laufenden Meter Absperrgitter.

Für Vereinigungen außerhalb der Gemeinde kann die definitive Zusage zwecks Materialausleihe frühestens 3 Wochen vor Veranstaltung erteilt werden (nach Bedarfsanalyse der unter a) aufgeführten Personen).

Artikel 6: Material für die Einrichtung von Baustellen wird nicht durch die Gemeinde ausgeliehen, da der Bauunternehmer rechtlich selbst dafür sorgen muss, dass die Baustelle ordnungsgemäß eingerichtet wird.

Artikel 7: Der Ab- und Rücktransport des Materials hat durch und zu Lasten des Antragstellers zu erfolgen. Für folgende Veranstaltungen wird der Bauhof den Transport organisieren:

- Veranstaltungen von Gemeindeeinrichtungen;

- Die Veranstaltungen des "Summertime";

- Internationale Veranstaltungen (East Belgian Rally, Hill Climbing, Schlittenhunderennen, Agora Theaterfestival, ...);

- Veranstaltungen von sozialen Einrichtungen (Klinik St. Josef VoG, Rotes Kreuz, Hof Peters, Vivias, Wohngemeinschaft Lommersweiler, ...).

Artikel 8: Die Leihgebühr und die Kautionszahlung ist vor Abtransport des Materials an die Gemeindekasse zu entrichten.

Artikel 9: Bei Feststellung von Schäden am Material oder unsauberem Zustand verfällt die Kautionszahlung proportional (1/1) zu der Höhe der Reparatur- oder Reinigungskosten. Das gesamte Material muss innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Veranstaltung zurückgebracht werden, sonst verfällt die Kautionszahlung integral und das fehlende Material wird in Rechnung gestellt.

Artikel 10: Im Katastrophenfall findet dieser Beschluss keine Anwendung, da die Gemeinde für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zuständig ist.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

17. Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2020 betreffend die Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 + 102§3;

In Erwägung dessen, dass es gilt, bestimmte Einsätze des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith selbstkostendeckend zu fakturieren;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 10 JA-Stimmen, 4 NEIN-Stimmen (Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert):

Artikel 1: Ab dem 01.01.2024 wird eine Gebühr für eine unbestimmte Dauer für bestimmte Einsätze des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith (nach zeitlichen Möglichkeiten) festgesetzt.

Artikel 2: Personalkosten

Die Personalkosten werden jeweils nach realem Zeitaufwand zum Stundenlohn von 25,00 € berechnet, erhöht um 50% zur Deckung der Lohnneben- und Verwaltungskosten.

Artikel 3: Materialkosten

Nr	Beschreibung	Berechnungseinheit	Tarif in €
1	Lieferwagen/Kleintransporter	Stunde	50,00 58,46
2	Lastkraftwagen ohne Hebekran	Stunde	80,00 93,54
3	Lastkraftwagen mit Hebekran	Stunde	90,00 105,24
4	Lastkraftwagen mit Hakenlift und Container	Stunde	100,00 116,93
5	Bagger (Case – JCB)	Stunde	60,00 70,16
6	Löffelbagger	Stunde	100,00 116,93
7	Kehrmaschine (1.5 M ³ Bucher)	Stunde	90,00 105,24
8	Kehrmaschine (6 M ³ VGA)	Stunde	100,00 116,93
9	Kehrmaschine (5 M ³ RAVO)	Stunde	116,93
9	Kompressor	Stunde	20,00
10	Stromerzeuger	Stunde	20,00
11	Grabenstützen (Verschalplatten)	Tag/Platte	120,00
10	Materialkosten	Zum Einkaufspreis inklusive aller Nebenkosten	

Artikel 4: Pauschalbeträge

Die hierunter genannten Beträge für Arbeiten des Bauhofes werden pauschal berechnet und werden jeweils zum 01. Januar an den Verbraucherpreisindex angepasst:

a) Transport von Weihnachtshäuschen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith (Hin- und Rücktransport Bauhof): 50,00 € pro Weihnachtshäuschen (Transporte außerhalb der Gemeinde werden nach Realkosten berechnet - für Gemeindeeinrichtungen erfolgt der Transport kostenlos)

b) Reparatur von Pollern oder Schildern: 150,00 € pro Poller oder Schild

c) Erneuerung von Pollern oder Schildern: 300,00 € pro Poller oder Schild

Artikel 5: Anderen Gemeinden und öffentliche Behörden wird ein effektiver Kostenpreis für eine längere Nutzung von Material mit Fahrern gewährt.

Artikel 6: Alle vorgenannten Beträge werden jeweils zum 01. Januar an den Verbraucherindex angepasst.

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

18. Genehmigung des Selbstkostenpreises des Mülldienstes 2024.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Satz des Selbstkostenpreises für das Jahr 2024 beträgt 100,33 % und liegt somit in der Vorgabe der Wallonischen Region von mindestens 95 % und höchstens 110 %.

Artikel 2: Die vorliegenden Zahlen werden der Aufsichtsbehörde im Anhang am Haushaltsplan für das Jahr 2024 übermittelt.

19. Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikel 464 des Einkommensteuergesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35, 174 und 193;

Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für das Rechnungsjahr 2024 eintausendsiebenhundert Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlaghundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Dienste der Wallonischen Region erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

20. Zuschlagsteuer auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Einkommensteuergesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 174 und 193;

Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2024 wird eine Zuschlagsteuer zur Einkommenssteuer der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Steuerjahres, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagsteuer zur Einkommenssteuer der natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

21. Festlegung der kommunalen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Jahr 2024.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone Eifel, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2024;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2024 mit 532.863,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von 532.863,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2024 unter der Nr. 330001/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an die Frau Finanzdirektorin, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Polizeizone Eifel.

22. Festlegung der kommunalen Dotation an die Hilfeleistungszone DG der Provinz Lüttich für das Jahr 2024.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. November 2014, hinsichtlich des Verteilerschlüssels der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone DG der Provinz Lüttich;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2024 mit einem Höchstbetrag von 500.245,99 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotation an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Hilfeleistungszone DG der Provinz Lüttich in Höhe von 500.245,99 € im Haushaltsplan des Jahres 2024 unter der Nr. 351002/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an die Frau Finanzdirektorin, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Hilfeleistungszone DG der Provinz Lüttich.

23. Haushaltsabänderung Nr. 4 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 10 JA-Stimmen, 4 NEIN-Stimmen (Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 3 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr SOLHEID Erik):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	Einnahmen	Ausgaben	Resultat
Nach dem ursprünglichen Haushalt	17.315.506,24 €	17.040.673,77 €	274.832,47 €
Erhöhung der Kredite	184.742,97 €	986.638,50 €	-801.895,53 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	1.246.977,16 €	1.246.977,16 €
Neues Resultat	17.500.249,21 €	16.780.335,11 €	719.914,10 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	9.055.375,12 €	9.055.375,12 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	1.000,00 €	135.738,59 €	-134.738,59 €

Verringerung der Kredite	553.066,15 €	687.804,74 €	134.738,59 €
Neues Resultat	8.503.308,97 €	8.503.308,97 €	0,00 €

Fragen

24. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN:

Das Wahrzeichen der Stadt ist hell erleuchtet. Geschieht das auf Initiative der Fördergemeinschaft oder auf Initiative der Stadt?

2. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID:

Wie ist der Stand rund um die Burg? Mittlerweile ist das Gemäuer dem 3. Winter ausgesetzt. Ich stelle mir die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, das Areal wieder mit Sand zu bedecken.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."